

**Bericht**  
**des Schweizerischen Bundesgerichts**  
**an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung**  
**im Jahre 1968**

(vom 31. Januar 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1968 Bericht zu erstatten. Dessen Ausgestaltung wurde entsprechend einem innerhalb des Bundesgerichts und auch der Bundesversammlung wiederholt geäusserten Wunsch erweitert. Hierbei musste auf eine eigentliche Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung, die – soweit sie grundsätzlicher Art ist – jedes Jahr in vier Bänden der amtlichen Sammlung veröffentlicht wird, verzichtet werden. Eine dahinzielende Berichterstattung widerspräche übrigens dem Grundsatz der Gewaltentrennung und der damit verbundenen Unabhängigkeit des Gerichts (Art. 106 BV und Art. 21 Abs. 3 OG). Dagegen werden in einem inhaltlich neu gestalteten besondern Teil, der sich mit der Tätigkeit der einzelnen Gerichtshöfe befasst, unter gelegentlichem Hinweis auf wichtige Einzelentscheide Ausführungen über die schweizerische Rechtsentwicklung gemacht und auf den verschiedenen Rechtsgebieten Fragen und Probleme aufgezeigt, die von allgemeiner oder für den Gesetzgeber von besonderer Bedeutung sind. Neben dieser wesentlichen Neuerung sind die statistischen Angaben nun anhangsweise in einem dritten Teil zusammengefasst und die Tabellen teilweise vereinfacht und übersichtlicher geordnet worden.

### **A. Allgemeines**

1. Im Oktober 1968 erklärte Bundesrichter Kurt Schoch auf Ende März 1969 den Rücktritt von seinem Amt, das er im März 1961 angetreten hatte. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 11. Dezember 1968 Dr. Adolf Lüchinger, Rechtsanwalt, Zürich. In der gleichen Sitzung ernannte die Bundesversammlung für die Jahre 1969/1970 Bundesrichter Silvio Giova-

noli zum Präsidenten und Bundesrichter Paul Schwartz zum Vizepräsidenten des Bundesgerichts.

2. An Stelle der als Mitglieder des Bundesgerichts gewählten Herren Arthur Haefliger und Erhard Schwenner wurden von der Bundesversammlung am 12. Juni 1968 als neue Ersatzmänner bestimmt Prof. Dr. Hans Dubs, Rechtskonsulent, Aarau, und Dr. Franz Weber, Oberrichter, Sempach.

3. In der eidg. Schätzungskommission des Kreises V ist Dr. Fritz Egg als 2. Ersatzmann des Präsidenten zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger wählte das Bundesgericht am 4. Dezember 1968 Dr. Paul Schwander, Rechtsanwalt, Lachen.

## B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

### I. Zivilabteilung

1. Im Vertragsrecht ist – abgesehen von den immer wieder sich stellenden allgemeinen Fragen des Abschlusses der Verträge, ihrer Anfechtung wegen Vertragsmängel, ihrer Auslegung usw. – auf Besonderheiten bezüglich einzelner Vertragstypen hinzuweisen. Nach wie vor beschäftigte der Kaufvertrag die I. Zivilabteilung am meisten, während die Handelsgeschäfte gegenüber früher etwas zurücktraten. Diese Erscheinung ist auf den Aufschwung des Immobilienmarktes in den letzten Jahren zurückzuführen. Beim Grundstückkauf führte die schon im Jahre 1961 verschärfte Praxis betreffend die Formvorschriften (Ungültigkeit des Vertragsschlusses bei Beurkundung eines niedrigeren Kaufpreises als des gewollten, BGE 87 II 28 ff.) zu einer vermehrten Überprüfung der Frage, ob in besondern Fällen die Berufung auf Formungültigkeit rechtsmissbräuchlich sei.

Im Werkvertrag wirkt sich die seit Jahren anhaltend rege Bautätigkeit in sich zunehmend stellenden Einzelproblemen aus. Diese beschlagen namentlich die stärkere Beteiligung der Bauherrschaft und ihrer Fachleute bei der Bauausführung, die Tragweite der Vorschriften von Berufsverbänden (Usanzen, allgemeine Geschäftsbedingungen), aber auch behördliche Erlasse usw.

2. Ausserhalb des Vertragsrechtes ist neben den allgemeinen Fragen aus Haftung für unerlaubte Handlungen auf die Ende 1967 erfolgte Änderung der Rechtsprechung in der Automobilhaftpflicht hinzuweisen (Priorität des aus der Versicherung anspruchsberechtigten Geschädigten bis zur Höhe seines vollen effektiven Schadens, in Konkurrenz zu seinem eigenen Versicherer, der den haftpflichtigen Dritten beanspruchen will: BGE 93 II 407 ff.). Diese Praxis erscheint als sozial befriedigend.

3. Auf dem Gebiete des geistigen Eigentums war die Gerichtspraxis im Berichtsjahr keinen wesentlichen Veränderungen oder konjunkturbedingten Neuregelungen ausgesetzt. Die Probleme aus dieser Materie beanspruchen jedoch die I. Zivilabteilung wegen der Tragweite der Einzelfälle in erheblichem Masse.

Es fällt auf, dass verhältnismässig oft Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt wird, weil Patentinhaber Fristen zur Bezahlung von Patentgebühren schuldhaft versäumt und nicht gemäss Art. 47 PatG in den früheren Stand wiedereingesetzt wurden. Im Jahre 1968 mussten alle diese Beschwerden abgewiesen werden. Die Zahl solcher Fälle lässt sich kaum durch eine weitere Milderung der Bestimmungen über die Zahlungs-, Wiederherstellungs- und Wiedereinsetzungsfristen vermindern. Diese Normen sind schon sehr entgegenkommend und führen oft gerade deshalb zu Missverständnissen oder Sorglosigkeit bei den Patentinhabern. Eher kann man sich fragen, ob nicht eine Vereinfachung der Vorschriften anzustreben, z. B. die Zahl der Raten, in denen die Patentgebühren geschuldet werden, wesentlich herabzusetzen sei (z. B. Fünfjahresgebühren statt Jahresgebühren).

Kartellrechtliche Entscheide hatte das Bundesgericht im Jahre 1968 zwei zu fällen. Hier empfiehlt sich, schon im kantonalen Verfahren in vermehrtem Masse Gutachten der Kartellkommission oder anderer mit dem Wirtschaftsleben vertrauter Sachverständiger einzuholen.

In einer Handelsregistersache wurde entschieden, dass der Registerführer Art. 86 der Handelsregisterverordnung betr. Nationalität der Verwaltung sinngemäss anzuwenden habe, wenn eine juristische Person weder ein am statutarischem Sitz liegendes Geschäftslokal oder Geschäftsbüro, noch ein sich an diesem Sitze befindendes Domizil angibt.

## II. Zivilabteilung

1. Seit dem Jahre 1967 nahmen in der II. Zivilabteilung die Eingänge an Berufungen so stark zu, dass sie im Berichtsjahr erneut einen Höchststand erreichten. Zugenommen haben damit auch die von der Abteilung behandelten Verwaltungsgerichtsbeschwerden (Grundbuchsachen, Zivilstandsregister) und die ihr überwiesenen staatsrechtlichen Beschwerden.

2. Der in den Nachkriegsjahren wieder eingesetzte Aufschwung der internationalen Beziehungen macht sich namentlich auch im Personen- und Familienrecht bemerkbar, so in Registersachen (z. B. Anerkennung und Eintragung ausländischer Scheidungsurteile) und im Prozessrecht (Zuständigkeit) und auch materiellrechtlich (internationale Konvention betr. Unterhaltungsverpflichtungen in Vaterschaftssachen). Im Scheidungsrecht hat das Gericht seine langjährige Praxis geändert, wonach ein ausländischer, in der Schweiz wohnender Kläger mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit den Nachweis zu erbringen hatte, dass jedes dieser ausländischen Rechte nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch den geltend gemachten Scheidungsgrund anerkenne. Diese Kumulierung wurde nun abgelehnt; demgemäss ist eine mit einem Italiener verheiratete Französin (und gleichzeitig italienische Staatsangehörige) gemäss französischem Recht, das dem schweizerischen entspricht, geschieden worden, obwohl Italien die Scheidung nicht kennt (BGE 94 II 65 ff.).

Bei den Vaterschaftsprozessen führte die Zulassung des anthropologisch-erbblologischen Gutachtens vielfach zu übermässiger Prozessdauer in den Kan-

tonen, so dass die in Art. 321 ZGB vorgesehenen Möglichkeiten der Sicherstellung der Vaterschaftsleistungen heute völlig ungenügend geworden sind (vgl. BGE 93 I 401 ff.). Eine Gesetzesrevision wäre hier ohne Rücksicht auf die im Gange befindliche Teilrevision des Familienrechts dringend vorwegzunehmen.

Erb- und Sachenrecht lieferten ungefähr einen Drittel der Berufungen an die II. Zivilabteilung. Im Erbrecht erhielt das Bundesgericht erstmals 1965 Gelegenheit, die in der Literatur und der kantonalen Rechtsprechung umstrittene Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Pflichtteilsrechts der Geschwister (ZGB Art. 471 Ziff. 3, Art. 472) auf im Ausland wohnhaft gewesene Schweizer bzw. deren Nachlass zu entscheiden. Im Unterschied dazu konnte andererseits schon 1968 entschieden werden, ob einzelne Erben bei der Erbteilung die Aufteilung eines zum Nachlass gehörenden Wohnhauses in Stockwerke mit gesondertem Eigentum anbegehren können (vgl. Bundesgesetz vom 19. Dez. 1963 über das Stockwerkeigentum). Die Einflüsse der modernen Gesetzgebung und Zeitverhältnisse machen sich auch im bürgerlichen Erbrecht geltend, sind doch dort regelmässig nennenswerte Eingänge von Berufungen zu verzeichnen.

Im Sachenrecht sind die Einflüsse der neuzeitlichen technischen Entwicklungen mit der Folge vermehrter Immissionen und Streitfragen hervorzuheben (z. B. Lärmeinwirkungen, Vergiftung von Gewässern und entsprechende Schadenersatzklagen usw.). Bei den Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten ist weiterhin eine teilweise Verlegung der Fälle auf eng überbaute Gebiete, namentlich Städte, zu verzeichnen. Unter den ziemlich häufigen Streitigkeiten um Eigentum und Pfandrechte ist die merkliche Zunahme von Ansprüchen in Konkursfällen zu erwähnen.

Zugenommen haben, gesamthaft gesehen, auch die Berufungen aus Versicherungsvertrag sowie die Haftpflichtfälle aus den Spezialgesetzen (Eisenbahnhaftpflicht, Haftpflicht für elektrische Anlagen).

3. Bei den Nichteintretensentscheiden ist hervorzuheben, dass diese keineswegs besagen, das Gericht habe sich mit diesen Fällen nicht oder nur wenig befasst. Vielmehr liegen derartigen Urteilen meist einlässliche Referate und zeitraubende Abklärungen zugrunde. Einige Beispiele aus der Praxis des Berichtsjahres mögen das verdeutlichen: Im Erbrecht verlangt die Abgrenzung dessen, was der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukommt, von den der materiell-erbrechtlichen Beurteilung unterliegenden Fragen immer wieder eine eingehende Prüfung, auch wenn diese zu Nichteintreten führt. Die Rechtsfindung wird dabei durch die Vielfalt der kantonalen Gerichts- und Behördeorganisationen und der Verfahrensvorschriften noch erschwert. Nicht anders verhält es sich im Sachenrecht, wo beispielsweise das Problem der Abgrenzung des bloss provisorischen, nicht der Berufung unterliegenden Besitzschutzes von der zu beurteilenden Wahrung der Eigentumsrechte häufig nicht leicht ist. Andere Nichteintretensfälle erheischen genaue Nachprüfungen darüber, ob die kantonalen Gerichte ausländisches oder kantonales Recht angewendet haben. Sodann gibt es bei sachenrechtlichen Streitigkeiten (Grunddienstbarkeiten

usw.) immer wieder Fälle, in denen der Streitwert auch nach materieller Festlegung der Streitfragen erst durch Beiziehung von Sachverständigen bestimmt werden kann (vgl. Art. 36 Abs. 2 OG). Zu Problemen über die Grundsätze der Berechnungsart führten auch Fälle, in denen Rentenleistungen (namentlich bei Vaterschaften) umstritten waren.

Die Berufungsverfahren vor Bundesgericht weisen im Durchschnitt keine lange Dauer auf. Hierbei ist miteingerechnet, dass in einzelnen Kantonen ein zu häufiger Gebrauch von meist unbegründeten kantonalen Kassationsbeschwerden gemacht wird. Obschon in diesen Fällen die Behandlung der Berufung auszusetzen ist (Art. 57 OG), bleibt die durchschnittliche Prozessdauer in erträglichen Grenzen.

4. Verschiedentlich hatten sich auch die Zivilabteilungen mit gesetzgeberischen Projekten, Gesetzesrevisionen und internationalen Konventionsentwürfen abzugeben.

### Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

#### *a. Staatsrechtliche Kammer*

1. Wie in den Vorjahren kam auch im Berichtsjahr den Beschwerden wegen Verletzung der Eigentumsgarantie eine besondere Bedeutung zu. Sie richteten sich vornehmlich gegen Zonenpläne, Bauordnungen, Landschaftsschutzverordnungen, Baubewilligungen und deren Verweigerung sowie gegen Güterzusammenlegungsmassnahmen. Die Kammer hat auf diesen Gebieten ihre Kognition in dem Sinne ausgedehnt, dass sie im allgemeinen frei prüft, ob die angefochtene Eigentumsbeschränkung einem öffentlichen Interesse dient und ob dieses dem entgegenstehenden Privatinteresse vorgeht (BGE 94 I 134 Erw. 7).

Die Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie warfen zahlreiche neue Fragen auf. Die Rechtsprechung fasst diesen Begriff heute in einem weiteren Sinne auf als früher; die Kammer überprüft zudem die Entscheide, welche die kantonalen Behörden gegenüber den Gemeinden mit Bezug auf die kommunale Rechtsetzung getroffen haben, nun auch in materieller Hinsicht, während sie vordem nur untersuchte, ob die kantonale Behörde die Grenzen ihrer formellen Zuständigkeit als Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz eingehalten habe.

Die meisten Beschwerden wegen Verletzung des Art. 31 BV richteten sich gegen die Verweigerung von Wirtschaftspatenten. In einigen Fällen war über die Zulassung auswärtiger Gewerbetreibender zu Hausinstallationen zu entscheiden.

Unter den Urteilen, welche über das Stimm- und Wahlrecht ergingen, ist wegen seiner Tragweite der Entscheid vom 18. Dezember 1968 zu erwähnen, durch den eine Beschwerde von Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft gegen die vom Verfassungsrat beider Basel angeordnete getrennte Abstimmung über die Verfassung und die «Hauptgrundsätze der Gesetzgebung» des neuen Kantons gutgeheissen wurde.

Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV steht nun auch gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide über die provisorische Rechtsöffnung offen (BGE 94 I 367). Im übrigen ist zu bemerken, dass die Bedeutung dieser Beschwerde in weiten Kreisen, auch der Anwaltschaft, nicht richtig erfasst wird, was auch im Verhältnis zwischen Abweisungen und Gutheissungen zum Ausdruck kommt. Der Grossteil der Gutheissungen entfällt auf Beschwerden wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, auf welchem Gebiete dem Bundesgericht eine weitergehende Überprüfungsbefugnis zusteht, als wenn es wegen Willkür angerufen wird.

Auf dem Gebiete des Enteignungsrechts ist von rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ein Urteil, das die Frage der Entschädigung für die Lärmeinwirkungen aus dem Betrieb einer Autobahn behandelt (BGE 94 I 286). Im Vorjahr war über die Pflicht zur Entschädigung für Lärmeinwirkungen zu entscheiden, die vom Bau einer Autobahn ausgingen (BGE 93 I 295).

2. In 68 von 565 erledigten Fällen konnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Fehlen eines anfechtbaren kantonalen Hoheitsaktes (Art. 84 Abs. 1 OG) . . . . .	1
Zulässigkeit eines andern Rechtsmittels (Art. 84 Abs. 2 OG) . . . . .	4
Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Art. 86 Abs. 2 OG) . . . . .	5
Unanfechtbarer Zwischenentscheid (Art. 87 OG) . . . . .	3
Fehlende Legitimation (Art. 88 OG) . . . . .	4
Fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 14 BZP) . . . . .	1
Verspätung (Art. 89 OG) . . . . .	4
Ungenügende Begründung (Art. 90 OG) . . . . .	12
Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 150 OG) . . . . .	34

Zum letzten Punkt ist zu bemerken, dass in 15 der 34 Fälle vorgängig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren (Art. 152 OG) abgewiesen worden war; auch in den übrigen 19 Fällen hätte die Beschwerde bei materieller Prüfung abgewiesen werden müssen. Über die Gesichtspunkte für die Erhebung und Bemessung des Kostenvorschusses und die Behandlung von Armenrechtsgesuchen wurde der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates am 24. Oktober 1968 schriftlich Bericht erstattet.

#### *b. Verwaltungsrechtliche Kammer*

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zeichnet sich durch eine wachsende Vielfalt aus. Zwar sind die Beschwerden in Abgabesachen (Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer, Verrechnungssteuer, internationale Doppelbesteuerung) noch immer zahlreich, doch erlangen daneben die Beschwerden auf andern Gebieten des Bundesverwaltungsrechts ständig grössere Bedeutung. Zu erwähnen sind namentlich Beschwerden, die sich auf die Anwendung der Landwirtschafts-, Post- und Eisenbahngesetzgebung, des Gewässerschutzgesetzes und (neuerdings) des Bundesgesetzes über die Anlagefonds beziehen. Einen besonderen Zeitaufwand erfordern dabei die Beschwerden in Gewässerschutzsachen,

da das Bundesgericht nach Art. 14 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide zu überprüfen hat, was in der Regel die Vornahme von Augenscheinen und die Einholung von Gutachten erfordert. Auf andern Gebieten wird mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in zunehmendem Masse die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen des Bundesrates in Frage gestellt. Zwar kann die Verordnung als solche nicht Gegenstand der Beschwerde bilden, doch kann die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnungsbestimmungen nachträglich im einzelnen Anwendungsfall bestritten werden.

### **Kassationshof**

Von den 450 im Berichtsjahr eingegangenen Nichtigkeitsbeschwerden bezogen sich 132 auf Fälle aus dem Strassenverkehrsrecht. Auf diesem Gebiet war wiederholt zu entscheiden, dass die allgemeinen Verkehrsregeln auch auf Autobahnen Anwendung finden. Der Kassationshof hatte sich wieder mit einer beunruhigend grossen Zahl von schweren Verkehrsdelikten zu befassen. Erneut hat sich gezeigt, dass namentlich das Fahren in angetrunkenem Zustande in verschiedenen Kantonen mit unterschiedlicher Strenge geahndet wird und in der Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine uneinheitliche Praxis besteht. Der Grundsatz der einheitlichen Rechtsanwendung lässt sich indessen auch hier nur in dem Masse verwirklichen, als die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abweichenden kantonalen Urteile an den Kassationshof weitergezogen werden.

Auf rund einen Drittel der erledigten Nichtigkeitsbeschwerden konnte nicht eingetreten werden. Die zahlenmässig wichtigsten Gründe des Nichteintretens waren die Nichtbeachtung der für die Anmeldung und die Begründung der Beschwerde vorgeschriebenen Fristen (Art. 272 Abs. 1 und 2 BStP), in zweiter Linie die Einreichung einer Begründung, die wegen ausschliesslicher Anfechtung verbindlicher Feststellungen oder des kantonalen Verfahrens unzulässig war oder mangels Ausführungen über die Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen nicht den Vorschriften entsprach (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP), und schliesslich das Fehlen eines beschwerdefähigen Entscheides sowie der Mangel der Beschwerdelegitimation (Art. 268 Ziff. 1, Art. 270 BStP). Bei den verhältnismässig zahlreichen Fällen, in denen überhaupt keine Beschwerdebegründung eingereicht wurde, handelt es sich zum grossen Teil um vorsorglich eingelegte Beschwerden, denen nicht selten die irrtümliche Auffassung zugrundeliegt, dass die Beschwerde durch die Anmeldung allein noch nicht anhängig gemacht werde oder dass die Nichteinreichung einer Begründung als Rückzug der Beschwerde gelte.

### **Schuldbetreibungs- und Konkurskammer**

1. Die Zahl der im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden und Rekurse ist im Vergleich zum Vorjahr (97) auf 125 angestiegen. Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

2. Auf dem Gebiete der internationalen Beziehungen hatte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu zwei Arten von Problemen Stellung zu nehmen.

a. Die Zustellung schweizerischer Betreibungsurkunden nach Italien hat nicht durch die Post zu geschehen, wie es zwei ziemlich weit zurückliegende Entscheide als zulässig befunden hatten. Vielmehr ist der Weg zu beschreiten, der in Art. III des Protokolls vom 1. Mai 1869 betreffend die Vollziehung der schweizerisch-italienischen Abkommen vom 22. Juli 1868 vorgesehen ist. Danach hat das Betreibungsamt die in Italien zuzustellende Urkunde dem obern Gericht seines Kantons zu übergeben, das sie alsdann mit dem Ersuchen um Zustellung dem örtlich zuständigen italienischen Appellationshof übermittelt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat dies in einem Schreiben an die obern kantonalen Aufsichtsbehörden dargelegt.

b. Nach dem Grundsatz der Einheit und Universalität des Konkurses, wie ihn der Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen in Art. 6 Abs. 2 festlegt, erstrecken sich die Wirkungen eines in Frankreich eröffneten Konkurses auf das Vermögen, das der Gemeinschuldner in der Schweiz besitzt. Solange das in Frankreich ergangene Konkurserkennntnis nicht in der Schweiz vollziehbar erklärt worden ist, kann nur der Vertreter der Masse (der Syndic des französischen Konkurses), nicht der Gemeinschuldner selbst, die Aufhebung von Massnahmen verlangen, die auf eine Sondervollstreckung in der Schweiz gerichtet sind. Nach der Vollstreckbarerklärung des französischen Konkurses in der Schweiz hat das Konkursamt eines der Orte, wo sich Vermögen des Gemeinschuldners in der Schweiz befindet, die zur Ausdehnung des Konkurses dienenden Massnahmen zu treffen.

3. Entscheide in Pfändungssachen betrafen die Berücksichtigung des Beitrages der Ehefrau an die Lasten der Ehe bei der Bemessung des pfändbaren Lohneinkommens des Ehemannes und die Frage der Gewährung von Zuschüssen an den Unterhalt des Schuldners aus arrestierten und gepfändeten Erträgen einer Liegenschaft.

Auf dem Gebiete des Nachlassvertrages hatte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die rechtliche Stellung des Sachwalters, namentlich beim Nachlassvertrag der Banken und Sparkassen, näher zu bestimmen, mit den sich daraus ergebenden Folgen für die Ausübung der Disziplinargewalt ihm gegenüber. Ferner befasste sich die Kammer mit der Vergütung, die der Sachwalter beim Nachlassvertrag zu beziehen hat. Sie äusserte sich auch zur Frist für die Beschwerdeführung gegen die Schätzung der Vermögensstücke des Schuldners durch den Sachwalter.



**C. Statistik**

*Zahl und Art der Erledigungen*

Natur der Streitsache	Von 1967 übertragen	1968 eingegangen	Total anhängig	1968 erledigt	Erledigt durch				Mittlere Prozessdauer		Auf 1969 übertragen
					Nicht- eintraten	Abschrei- bung (Rück- zug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	Abweisung	Monate	Tage	
<b>I. Zivilsachen:</b>											
1. Direkte Prozesse .....	4	4	8	6	1	3	1	1	10	6	2
2. Berufungen .....	66	271	337	221	27	16	52	126	3	16	116
3. Nichtigkeitsbeschwerden .....	2	12	14	10	3	2	2	3	1	23	4
4. Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren .....	—	4	4	1	—	—	1	—	—	8	3
<b>II. Staatsrechtliche Streitigkeiten und Ent- scheidungen</b> .....	320	590	910	565 <sup>1</sup>	68	177	87	233	7	2	345
(vgl. separate Aufstellung)											
<b>III. Verwaltungsgewichtliche Streitigkeiten</b> .....	56	166	222	154	21	30	25	78	4	8	68
(vgl. separate Aufstellung)											
<b>IV. Strafrechtspflege:</b>											
1. Kassationshof .....	24	450	474	421 <sup>2</sup>	144	74	31	172	—	27	53
2. Anklagekammer .....	3	26	29	28	1	6	10	11	—	15	1
3. Bundesstrafgericht (Löschungen) .....	—	2	2	2	—	—	2	—	—	69	—
<b>V. a. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen:</b>											
1. Beschwerden und Rekurse .....	2	123	125	110	25	4	23	58	—	26	15
2. Revisions- und Erläuterungsgesuche .....	—	2	2	1	1	—	—	—	—	10	1
<b>b. Sanierungen</b> .....	1	—	1	1	—	—	—	1	11	25	—
<b>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</b> .....	—	1	1	1	—	—	1	—	—	9	—
<b>Total</b>	478	1651	2129	1521	291	312	235	683			608

<sup>1</sup> Hievon 148 durch den Dreierausschuss.

<sup>2</sup> Hievon 206 durch den Dreierausschuss.

*Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten*

Gegenstand der Streitsache	Von 1967 übertragen	1968 eingegangen	Total anhängig	1968 erledigt	Auf 1969 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Vormund- schaftsbehörden verschiedener Kan- tone (Art. 83, Buchstabe <i>e</i> OG) . . . . .	1	-	1	1	-
2. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84, Buchstabe <i>a</i> OG) . . . . .	179	518	697	442	255
3. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84, Buchstabe <i>c</i> OG) . . . . .	1	2	3	2	1
4. Beschwerden wegen Verletzung bundes- rechtlicher Vorschriften über die Zu- ständigkeit der Behörden (Art. 84, Buch- stabe <i>d</i> OG) . . . . .	-	3	3	-	3
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kan- tonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85, Buchstabe <i>a</i> OG) . . . . .	4	8	12	7	5
6. Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren (Art. 136 ff. OG) . . . . .	8	7	15	11	4
7. Rekurse in Enteignungssachen . . . . .	127	52	179	102	77
Total	320	590	910	565	345

*Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten*

Gegenstand der Streitsache	Von 1967 übertragen	1968 eingegangen	Total anhängig	1968 erledigt	Auf 1969 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 97 OG) .....</i>	21	61	82	53	29
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 99 OG:</i>					
1. Registersachen .....	7	41	48	40	8
2. Stiftungsaufsicht .....	1	—	1	1	—
3. Spielbanken .....	2	6	8	4	4
4. Privatversicherung .....	—	2	2	2	—
5. Zollsachen .....	4	7	11	8	3
6. Fabrik- und Gewerbetwesen .....	—	2	2	1	1
7. Sozialversicherung .....	2	—	2	2	—
8. Post, Telephon und Telegraph .....	—	5	5	4	1
<i>III. Beschwerden gemäss Art. 100 OG:</i>					
1. Gewässerschutz .....	8	5	13	7	6
2. Landwirtschaft .....	—	1	1	—	1
3. Verkauf bäuerlicher Heimwesen .....	1	6	7	4	3
4. Uhrenindustrie .....	—	2	2	2	—
5. Anlagefonds .....	3	3	6	6	—
6. Verantwortlichkeit des Bundes .....	—	1	1	1	—
7. Andere Fälle .....	—	9	9	7	2
<i>IV. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. des Bundes oder gegen den Bund (Art. 110 OG) .....	4	10	14	7	7
b. aus dem Beamtenverhältnis (Art. 110 Buchstabe a OG) .....	2	4	6	3	3
c. Andere Fälle (Art. 111 OG) .....	1	1	2	2	—
<b>Total</b>	56	166	222	154	68

## Geschäfte der eidgenössischen Schätzungskommissionen

## a. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen – Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Von 1967 übertragen .....	46	16	9	40	6	30	80
1968 eingegangen .....	19	8	6	18	7	16	35
Total anhängig .....	65	24	15	58	13	46	115
1968 erledigt .....	21	10	1	16	6	10	42
Auf 1969 übertragen.....	44	14	14	42	7	36	73

## b. Art der anhängigen Geschäfte

	Schätzungskommissionen – Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB.....	2	1	3	13	4	5	5
Privatbahnen .....	—	—	2	3	2	—	1
Elektrische Leitungen.....	12	10	4	6	2	5	15
Nationalstrassen .....	46	2	4	24	3	29	63
Öffentliche Gebäude und Werke .....	3	—	—	—	1	—	3
Militärische Anlagen .....	1	1	1	—	—	1	1
Kraftwerke.....	—	10	1	4	—	—	24
PTT .....	—	—	—	3	—	—	3
Schiessanlagen .....	—	—	—	—	1	1	—
Gasverbundleitungen .....	—	—	—	3	—	4	—
ETH .....	—	—	—	—	—	1	—
Flughafen.....	1	—	—	2	—	—	—

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 31. Januar 1969.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:  
gez. Giovanoli

Der Gerichtsschreiber:  
gez. Klingler